



# Amtsblatt

*Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim*

**Herausgeber:**

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

**Ansprechpartner:** Anne Geißendörfer

Telefon: 09161 92-1006

Telefax: 09161 92-91006

E-Mail: [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)

Internet: <http://www.kreis-nea.de>

**Verantwortlich:** Landrat Dr. Christian von Dobschütz

**Nächster Redaktionsschluss:** 26.08.2024

Nr. 16/2024

Jahrgang 2024

24.08.2024

LANDRATSAMT  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Bekanntmachung von Manövern**

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

**Übungsart:**

Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)

**Übungszeitraum:**

02.09.2024 bis 30.09.2024

**betroffene Gemeindegebiete:**

Trautskirchen, Gerhardshofen, Emskirchen, Bad Windsheim, Uffenheim, Dietersheim, Dachsbach, Münchsteinach, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

**1. Schadensregulierungsstelle**

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Regionalbüro Süd Nürnberg  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg  
Tel.: 0911 – 99 26 10

**2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm**

- Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle  
Frau Helga Moser  
Katterbach Army Airfield  
91522 Ansbach  
Tel.: 0152 - 091 14 369

und/oder

- Luftfahrtamt der Bundeswehr  
Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr  
Luftwaffenkaserne WAHN  
Postfach 90 61 10  
51127 Köln  
Tel.: 0800 - 862 07 30 (gebührenfrei)  
Fax: 02203 - 908 27 76  
e-mail: [FLIZ@bundeswehr.org](mailto:FLIZ@bundeswehr.org)

**3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverschäden**

- Manöverbeauftragte der US-Army  
Tel.: 09802 – 832634 oder 01577 – 19 18 155

LkrABI. Nr. 16/2024

LANDRATSAMT  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik**

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG) und der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (AVBayJG)  
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10.07.2020 über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 10.07.2020 über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweise:**

Seit 17.05.2024 gilt folgende Regelung gemäß § 11a AVBayJG: Bei der Jagd auf Schwarzwild, dem Haarwild unterfallendes Raubwild und Nutria dürfen künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, verwendet werden. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad-Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/qr/27a](http://www.kreis-nea.de/qr/27a).

Zusätzlich wird sie im Kreisamtsblatt Nr. 16/2024 veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 127 aus. Sie kann während der Allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Neustadt a.d.Aisch, 07.08.2024  
gez. Zeilinger-Latka, Oberregierungsrätin

LkrABI. Nr. 16/2024

LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Änderungsverordnung über den „Naturpark Steigerwald“**

**3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 05. August 2024**

Auf Grund von § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim folgende Änderungsverordnung:

### §1

#### Änderung einer Verordnung

(1) Die Verordnung über den Naturpark Steigerwald vom 8. März 1988 (GVBl. S. 95, BayRS 791-5-7-U) im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, nach Maßgabe der folgenden Absätze geändert:

(2) Aus dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) innerhalb des Naturparks Steigerwald werden im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Langenfeld folgende Flurnummern ganz oder als Teilfläche (TF) herausgenommen: 307 (TF) und 309 (TF).

(3) Folgende Flurnummern in der Gemeinde und Gemarkung Langenfeld werden dem Landschaftsschutzgebiet (früher Schutzzone) innerhalb des Naturparks Steigerwald hinzugefügt: 304, 305 (TF) und 306.

(4) Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in einem Übersichtslageplan M 1:25.000 und in einer Detailkarte M 1:2.000 vom 10. Mai 2022 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über den Naturpark Steigerwald archivmäßig verwahrt werden.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 5. August 2024  
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Dr. von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 16/2024

LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Verordnung zur Aufhebung der Übertragung einzelner Aufgaben  
der Abfallentsorgung**

**Verordnung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Aufhebung der Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an den Markt Oberscheinfeld (Übertragsverordnung) vom 27. November 2015**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende Verordnung:

### §1

Die Verordnung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an den Markt Oberscheinfeld vom 27. November 2015 wird aufgehoben.

### §2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch,  
Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 16/2024

LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übertragung  
einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung**

**Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an die Stadt Burgbernheim, die Märkte Burghaslach, Ipsheim und Markt Nordheim sowie die Gemeinden Gallmersgarten, Gutenstetten, Hemmersheim, Illesheim und Weigenheim (Übertragsverordnung) vom 23. Juli 2010 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.07.2023**

Der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende Änderungsverordnung:

### Art. 1

Die Rechtsverordnung des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an die Stadt Burgbernheim, die Märkte Burghaslach, Ipsheim und Markt Nordheim sowie die Gemeinden Gallmersgarten, Gutenstetten, Hemmersheim, Illesheim und Weigenheim (Übertragsverordnung) vom 23. Juli 2010 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 07.07.2023 wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Verordnung sowie § 1 Satz 2 der Rechtsverordnung werden wie folgt geändert:

Das Wort „Ipsheim“ und das vorhergehende Komma sowie das Wort „Gallmersgarten“ und das nachfolgende Komma entfallen.

### Art. 2

Diese Änderungsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch,  
Dr. Christian von Dobschütz, Landrat

LkrABI. Nr. 16/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3000316111 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 19.07.2024  
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 16/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3006052694 (2052694) wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 22.07.2024  
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 16/2024

SPARKASSE IM LANDKREIS  
NEUSTADT A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Aufgebotsverfahren**

Das Sparkassenbuch Nr. 3435066471 (431066471) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im

übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1.

Neustadt a.d.Aisch, 08.08.2024  
gez. i.V. Sighart, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 16/2024

---

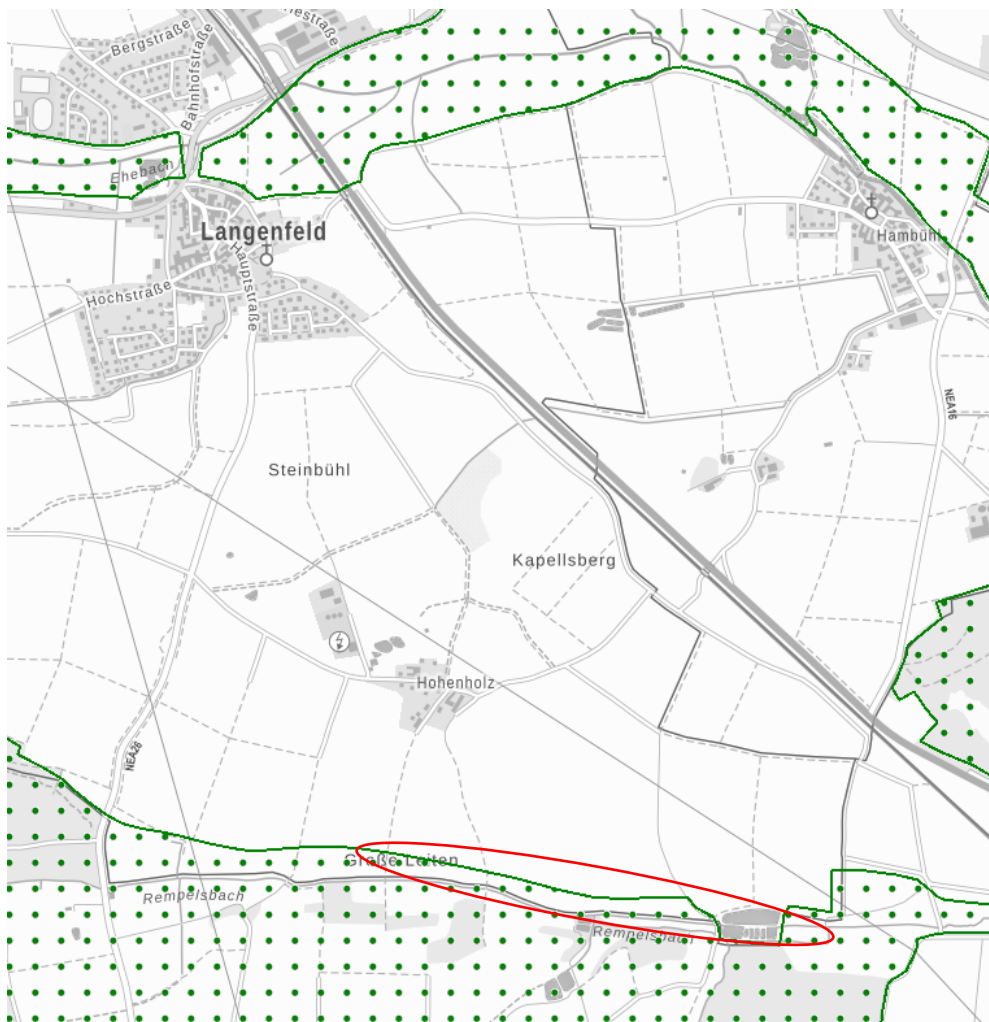
Erscheinung: etwa 24 Ausgaben pro Jahr | Das Kreisamtsblatt steht zum Download auf [www.kreis-nea.de](http://www.kreis-nea.de) zur Verfügung, wird über E-Mail verteilt (kurze Nachricht an [amtsblatt@kreis-nea.de](mailto:amtsblatt@kreis-nea.de)), bei Bedarf kostenlos versandt (Tel. 09161 92-1006) und kann in der Amtsbücherei des Landratsamtes eingesehen werden (Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch).

---

# Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim Gemeinde Langenfeld

Antrag zur Änderung der Schutzzone im Landschaftsschutzgebiet „Steigerwald“ (LSG-00569.01) im Naturpark Steigerwald

Begründung zum Änderungsantrag vom 10.05.2022



**Bearbeitung:**  
Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
90491 Nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0





<b>Gliederung</b>	<b>Seite</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms	4
1.2 Beziehung des Plans oder Programms zu anderen relevanten Plänen und Programmen	6
1.3 Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung	6
<b>2. ANGABE BEDEUTSAMER UMWELTPROBLEME, INSBESONDERE BEZÜGLICH ÖKOLOGISCH EMPFINDLICHER GEBIETE NACH NUMMER 2.6 DER ANLAGE 6 UVPG</b>	<b>7</b>
<b>3. DARSTELLUNG DER MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>4. VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS ODER DES PROGRAMMS</b>	<b>9</b>
<b>5. SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN, MONITORING</b>	<b>10</b>
<b>6. DARSTELLUNG DER GEPLANTEN ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN GEM. § 45 UVPG</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms

Das Landschaftsschutzgebiet „Steigerwald“ (LSG-00569.01, im Folgenden LSG genannt) erstreckt sich über mehrere Landkreise (Bamberg, Erlangen Höchstadt, Haßberge, Kitzingen, Schweinfurt und Neustadt a. d. A. – Bad Windsheim) und Regierungsbezirke (Unter- Mittel- und Oberfranken mit einer Gesamtfläche von 88.488 ha und beinhaltet das Schutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemalige Schutzzone).

Wesentliche Merkmale und Gefährdungen der landschaftlichen Eigenart sind im Naturpark (aus LFU: 09 Steigerwald mit Vorland – Kulturlandschaftliche Empfehlungen):

- Vorland steigt sanft vom Maintal bis zum Steigerwaldtrauf an; dieser hebt sich mit seiner Westkante markant gegen das Vorland ab; weitere Relifizierung durch tief eingeschnittene Bäche mit zum Teil Teichketten zur Fischzucht (z.B. Aurachgrund).
- Im Steigerwald-Vorland dominiert intensive landwirtschaftliche Nutzung; der Traufbereich des Steigerwalds ist entweder mit ausgedehntem Laubwald (Eiche, Buche) bestanden, oder es wird Wein- und Obstbau betrieben (neben dem Mittelmaintal bedeutendstes Weinanbaugebiet in Bayern); kleinteilige Gliederung des Traufs und des unmittelbaren Vorlandes (kleinräumiger Wechsel zwischen Acker- und Grünlandflächen sowie Streuobstwiesen); ausgedehnte Mittelwälder (s. u. Bedeutsame Kulturlandschaft 9-E Mittel- und Niederwälder mit Osing).
- Wesentlich wertgebendes und Eigenart vermittelndes Kennzeichen des Steigerwaldes sind seine großen, noch zusammenhängenden alten Laubwälder mit der dazugehörenden Flora und Fauna.
- Maßgeblicher Einfluss von Klöstern und Adel im Gebiet (z.B. durch Zisterzienser, s. Bedeutsame Kulturlandschaft 9-C Kloster Ebrach und alte Wälder, auch Einführung des Weinbaus) sowie u.a. durch die Markgrafen von Brandenburg-Bayreuth und weiterer Adelsfamilien (Bau zahlreicher Schlösser und Burgen).

Empfehlungen für Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaft:

- Die großflächigen naturnahen Wälder, insbesondere die Buchen- und Buchen-Eichenwälder sollten erhalten bleiben. Dazu würde gehören:
  - Erhalt der Unzerschnittenheit, Verzicht auf weitere forstliche Erschließungsmaßnahmen;
  - Erhalt naturnaher Laubholzwälder ohne Nadelholzbeimischungen
  - Erhalt der Strukturvielfalt (Alt- und Totholz)
  - Möglichst Ausdehnung der Umtriebszeiten der Buchen und Eichen
  - Kontinuierliche Weiterführung der Mittel- und Niederwaldbewirtschaftung in ausgewählten Bereichen, z.B. Iphofen, Uffenheim, Freimarkung Osing (s. Bedeutsame Kulturlandschaft 9-E Mittel- und Niederwälder mit Osing)
  - Auflichtung ehemaliger Mittelwaldstandorte
  - Schaffen und Sichern von Bereichen, in denen sich (reife) Waldökosysteme auch ohne Eingriffe des Menschen entwickeln können
  - Bei Erschließungsmaßnahmen im Wald sollte auf den Schutz der historischen Kulturlandschaftselemente im Wald geachtet werden.
- Die vielgestaltige Kulturlandschaft der Traufzonen im Übergang zum Vorland sollte erhalten werden (s. Bedeutsame Kulturlandschaften 9-A Steigerwaldtrauf

zwischen Maria Limbach und Zabelstein und 9-D Schwanberg – Iphofen). Dazu gehören insbesondere die nachfolgenden Empfehlungen.

- Die Hecken-, Weinbau- und Streuobstgebiete sollten durch extensive Nutzung und Pflege erhalten werden:
  - Erhaltungsschnitte, Nachpflanzungen
  - Sicherung bzw. Neuanlage traditionell bewirtschafteter Weinberge in geeigneten Bereichen (siehe z. B. LIFE+-Projekt Schwanberg)
  - Erhalt der Vielfalt der Streuobstwiesen (auch alte, absterbende Bäume)
  - Nachpflanzung der Obstbäume nur als Hochstamm
  - Förderung historischer, regionaler Obstsorten
  - Neuanlage und Erweiterungen von Streuobstbeständen auf geeigneten Standorten (möglichst nur auf derzeit nährstoffreicheren Brachen, nicht auf Trockenstandorten)
  - Erhalt, Wiederanlage von regionstypischen Streuobstäckern (s. z.B. Iphofen).
- Die Wiesentäler und Hutungen sollten erhalten, optimiert und entwickelt werden durch
  - Offenhaltung durch angepasste extensive Bewirtschaftungsformen und ggf.
  - Landschaftspflegemaßnahmen (Mahd, extensive Beweidung).
  - Verzicht auf Aufforstungen und Bebauung.
  - Begrenzung randlicher Beeinträchtigungen (z.B. Nährstoffeinträge aus umgebenden, intensiv genutzten Flächen).
- Die historischen Kulturlandschaftselemente ehemaliger landwirtschaftlicher Nutzungsweisen sollten erhalten werden, z.B. historische Flurformen (hufenartige Gelängefluren im Wald), ehemalige Wegesysteme, Stufenraine und Lesesteinwälle, ehemalige Wölbäcker (Wüstung Horb), u.a. in der Bedeutsamen Kulturlandschaft 9-C Kloster Ebrach und alte Wälder)
- Die Relikte der historischen Wasserbewirtschaftungsform, insbesondere der Teichketten, sollten erhalten werden (s. z.B. Teichkette am Handthaler Graben, Bedeutsame Kulturlandschaft 9-C Kloster Ebrach und alte Wälder) durch Förderung einer extensiven Nutzung und ggf. Instandsetzung/ Sanierung der Teiche.
- Die historischen Kulturlandschaftselemente, die vom reichsritterschaftlichen und klösterlichen Einfluss auf die Besiedelung des Raumes zeugen, sollten erhalten werden, z.B. Altstraßen (z.B. Altstraße Würzburg- Ebrach-Bamberg), Schloss- und Burganlagen, Aurachgrund; s. Bedeutsame Kulturlandschaften 9-A Steigerwaldtrauf zwischen Maria Limbach und Zabelstein und Bedeutsame Kulturlandschaft 9-B Aurachgrund Lisberg, Walsdorf, Grasmannsdorf.
- Die historischen Kulturlandschaftselemente des Holzverarbeitenden Gewerbes sollten erhalten werden, insbesondere Sägemühlen an den wasserreichen Steigerwaldbächen, Relikte der Köhlerei und Glasherstellung, Pottaschesiedereien (z.B. im Tal der Rauhen Ebrach angesiedelt (Geusfeld, Untersteinbach, Falsbrunn) sowie im Vorland um Michelau), Gipsabbau, Felsenkeller.
- Auf die Errichtung optisch beeinträchtigender Bauwerke und technischer Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen) im Wirkungsbereich der Burgen und Schlösser (Hangbereiche) sowie im Bereich der Bedeutsamen Kulturlandschaften 9A- 9E sollte verzichtet werden (Bedeutsame Kulturlandschaften: 9-A: Steigerwaldtrauf zwischen Maria Limbach und Zabelstein, 9-B: Aurachgrund Lisberg, Walsdorf, Grasmannsdorf, 9-C: Kloster Ebrach und alte Wälder, 9-D: Schwanberg – Iphofen, 9-E: Mittel- und Niederwälder mit Osing). Zur Steuerung der erneuerbaren Energien sollten planerische Konzepte erarbeitet werden, die insbesondere die Belange der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes, auch als Grundlage für Erholung und Tourismus, berücksichtigen.

Aufgrund der durch die Gemeinde Langenfeld beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Solarparks südlich der Ortschaft Hohenholz ist geplant, eine Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entnehmen (Herausnahme-fläche) und im Gegenzug eine Fläche neu in das Landschaftsschutzgebiet aufzunehmen (Hereinnahme-fläche). Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Schutzwürdigkeit des LSG insgesamt zu erhalten bzw. zu verbessern. Der landschaftliche Wert der Herausnahme-fläche ist im Hinblick auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht herausragend. Die Fläche ist vielmehr gegenüber anderweitigen Bereichen im LSG, insbesondere des struktureicheren Talraum des Rempelsbaches deutlich weniger wertvoll. Die o.g. Zielsetzungen und Empfehlungen für den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft werden vom Vorhaben nicht berührt sondern im Sinne einer geänderten Abgrenzung unterstützt (Erhalt der Wiesentäler).

## **1.2 Beziehung des Plans oder Programms zu anderen relevanten Plänen und Programmen**

Die Änderung der Verordnung über das LSG steht in unmittelbarer Beziehung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Hohenholz“. Die Gemeinde Langenfeld beabsichtigt, auf Initiative eines Flächeneigentümers und südlich der Ortschaft Hohenholz einen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan für ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ aufzustellen (Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Hohenholz“) und parallel hierzu den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich zu ändern.

Im Vorentwurfsstadium überschreiten die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne das LSG (Fl.Nr. 309 und 307) Gemarkung Langenfeld die Schutzzone, die ohne erkennbare landschaftliche Marken durch den Hangbereich zur Rempelsbacheau verläuft.

Weiter im Osten liegen zwei Teiche und der Rempelsbach, die von der Schutzzone des LSG ausgespart sind. Östlich und Westlich der Teiche ist die Talaue des Rempelsbaches Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets.

Durch einen Tausch sollen die beiden Teilflächen der Flurstücke Fl.Nr. 307 und 309 aus dem LSG herausgenommen werden und die beiden Teichflächen Fl.Nr. 304, 306 (alle Gemarkung Langenfeld) in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden. Hinzu kommt die Teilfläche des Rempelsbaches Fl.Nr. 305

Hierfür ist ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet erforderlich, mit dem Ziel, die bauleitplanerisch in Anspruch genommene Flächen (Fl.Nr. 307 und 309) aus dem LSG herauszunehmen und an anderer Stelle Flächen (Fl. Nr. 304, 306, 305) hereinzunehmen, welche die Schutzwürdigkeit des LSG verbessern wird (Lage des Rempelsbache mit Talaue vollständig im LSG).

## **1.3 Darstellung der für den Plan oder das Programm geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung**

In der Naturparkverordnung ist ein Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt.

Innerhalb des LSG ist es gem. § 6 der Verordnung verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen, oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht der Verordnung entgegen.

Die Ziele der Verordnung über das LSG können aus folgende Gründen vollumfänglich berücksichtigt werden:

- Der bisherigen Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes am Talhang des Rempelsbaches fehlt es an Orientierung an festen Nutzungs- oder Parzellengrenzen (die Schutzgebietsgrenze verläuft durch einen großflächigen Ackerschlag, ohne erkennbarer fachlich begründeter Grenzlinien).
- Die zukünftige Abgrenzung mit der Hereinnahme der Teichanlage und dem Teilstück des Rempelsbaches (Fl. Nr. 304, 306 sowie TF 305) orientiert sich an nachvollziehbaren Grenzlinien.
- Die neu hereingenommenen Flächen sind deutlich strukturreicher und weisen schutzwürdigere Flächen auf, da sie im funktionalen Zusammenhang mit dem Rempelsbach und seiner Talaue zu sehen sind, woraus sich ein höhere landschaftliche Schutzwürdigkeit begründet.

Die Ausgleichsflächen (TF 307, TF 308 und TF 309) innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung werden im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a Satz 2 in der Schutzzone belassen bzw. intern dem Bebauungsplan zugeordnet, um diese innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes belassen zu können.

Zusammenfassend soll innerhalb der Fl.Nr. TF 307, und TF 309 eine 1,72 ha große Teilfläche eines strukturarmen Ackerschlags aus dem Landschaftsschutzgebiet entnommen und im Gegenzug eine 1,75 ha große funktional mit dem Rempelsbach und seiner Talaue im Zusammenhang stehende Fläche (Fl.Nr. 304, TF 305 und 306, Gemarkung Langenfeld) neu in die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen werden. Dazu anzumerken ist, dass infolge der fehlenden Orientierung der Schutzgebietsabgrenzung an Flurgrenzen Teile der Flächen Fl. Nr. 304 und 306 sich bereits schon im LSG befinden.

## **2. Angabe bedeutsamer Umweltprobleme, insbesondere bezüglich ökologisch empfindlicher Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 UVPG**

**Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG**  
von der Änderung nicht berührt

**Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG**  
von der Änderung nicht berührt

**Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG**  
von der Änderung nicht berührt

**Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG**  
von der Änderung nicht berührt

**Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG**

Bedeutsame Umweltprobleme sind nicht bekannt und gehen mit der Änderung des LSG auch nicht einher.

**Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG**

von der Änderung nicht berührt

**Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 BNatSchG**

von der Änderung nicht berührt

**Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG**

Bedeutsame Umweltprobleme der biotopgeschützten Flächen(anteile) innerhalb der Hereinnahmefläche sind nicht gegeben.

**Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG**

von der Änderung nicht berührt

**Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG**

von der Änderung nicht berührt

**Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG**

von der Änderung nicht berührt

**Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG**

von der Änderung nicht berührt

**Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

von der Änderung nicht berührt

**Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes**

von der Änderung nicht berührt

**in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

von der Änderung nicht berührt

### 3. Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die wesentliche Maßnahme zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ist die Hereinnahme einer 1,75 ha großen Fläche, die gegenüber der Herausnahme fläche (1,72 ha) etwas größer und deutlich struktureicher ist.

Die Hereinnahmefläche steht im funktionalem Zusammenhang mit der Talau des Rempelsbaches und des Rempelsbaches, die mit Ausnahme der geplanten Hereinnahmeflächen in der Schutzzone (westlich der Bahnlinie Würzburg – Nürnberg) enthalten sind.

Bilanz der Flächen die aus dem LSG herausgenommen, bzw. künftig einbezogen werden sollen.

Flächen im LSG, die herausgenommen werden sollen (Flächenangaben in rot siehe Abbildung oben)		Flächen außerhalb LSG, die hineingenommen werden sollen (Flächenangaben in blau siehe Abbildung oben)	
Flurnummer 309	9.580 qm	TF: Flurnummer 304	9.011 qm
Flurnummer 307	7.682 qm	TF: Flurnummer 306	7.927 qm
		TF: Flurnummer 305	746 qm
<b>Summe Flächen Herausnahme aus LSG</b>	<b>17.262 qm</b>	<b>Summe Flächen künftig im LSG</b>	<b>17.684 qm</b>

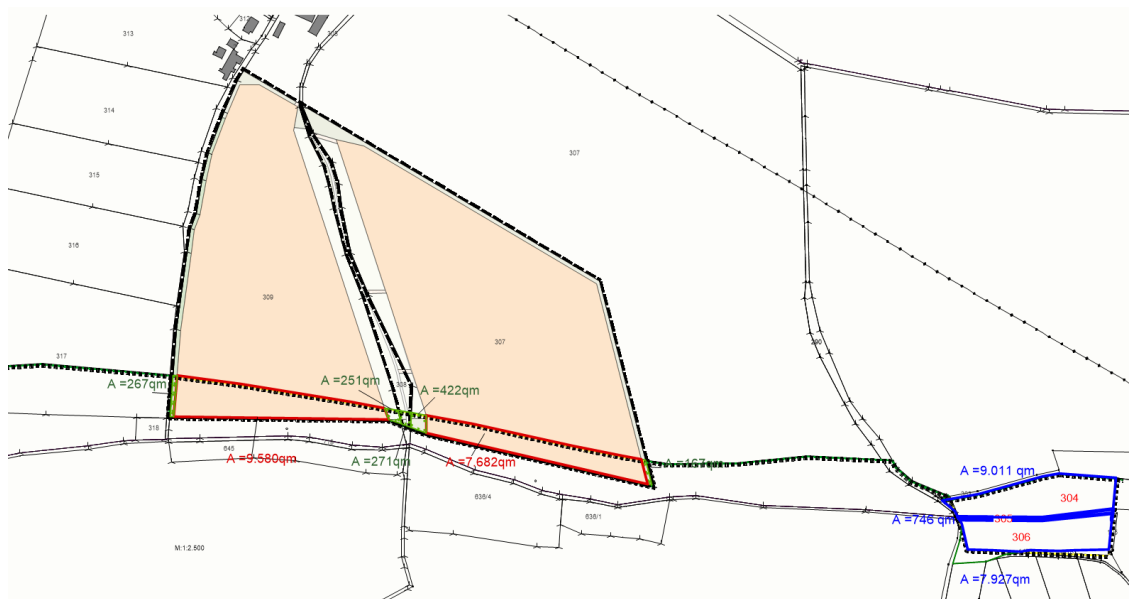


Abb. Übersicht geplanter Flächentausch durch geplantes Sondergebiet für Photovoltaik, mit Ackerlagen im südlichen Planungsbereich, die aus der Landschaftsschutzgebietsgrenze herausgenommen werden sollen (Flächenangaben in rot), und die beiden Flurnummern 304 und 306 im Osten (blau umrandet) mit der Teichanlage am Rempelsbach, die anstelle der Sondergebietsflächen in die Schutzzone einbezogen werden sollen (Flächenangabe in blau). Die Flächen mit Flächenangaben in grüner Schrift bleiben im LSG enthalten, diese werden als künftige Ausgleichsflächen aufgewertet.

### 4. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder des Programms

Bei Nichtdurchführung der Änderung der Verordnung über das LSG könnte die Bauleitplanung für den Solarpark Hohenholz in der jetzigen Form nicht realisiert werden. Der ausgeräumte Ackerschlag bliebe anteilig im LSG, die struktureichere Hereinnahmefläche würde dem LSG nicht zugeführt werden.

Mit der Neuabgrenzung für die Bauleitplanung außerhalb der LSG – Grenze wäre;

- die Einsehbarkeit der Fläche größer, weil der wenig sichtbare Teil des Sondergebiets im unteren Hangbereich der Talaue des Rempelsbaches liegt und diese Fläche auf sichtbare Teile des Hanges erweitert werden müssten;
- der Einfluss auf Feldvögel des Offenlandes höher, da der untere Talhang aufgrund der Kulissenwirkung der Bäume am Rempelsbach für Feldvögel ungünstig wirkt, eine Erweiterung auf nicht durch Gehölze beeinflusste Bereich erfolgen müsste, die Lebensraumfunktion für Feldvögel aufweisen;

Die Planung könnte von Seiten der Gemeinde in oder ähnlich der ursprünglichen Vorentwürfe des Bebauungsplanes „Solarpark Hohenholz“ und der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes außerhalb der LSG Grenzen, jedoch innerhalb der oben beschriebenen sensibleren Bereiche fortgeführt werden.

## **5. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Monitoring**

Es sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

## **6. Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen gem. § 45 UVPG**

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.



Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Durch die geplante Änderung der Verordnung über das LSG sind keine unvorhergesehenen Auswirkungen zu erwarten, ein Monitoring ist nicht erforderlich.



Max Wehner  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Legende

-  künftiges LSG Naturpark Steigerwald
-  bisherige Grenze LSG Naturpark Steigerwald



### Anlage Übersichtskarte (M 1 : 25.000)

zur 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

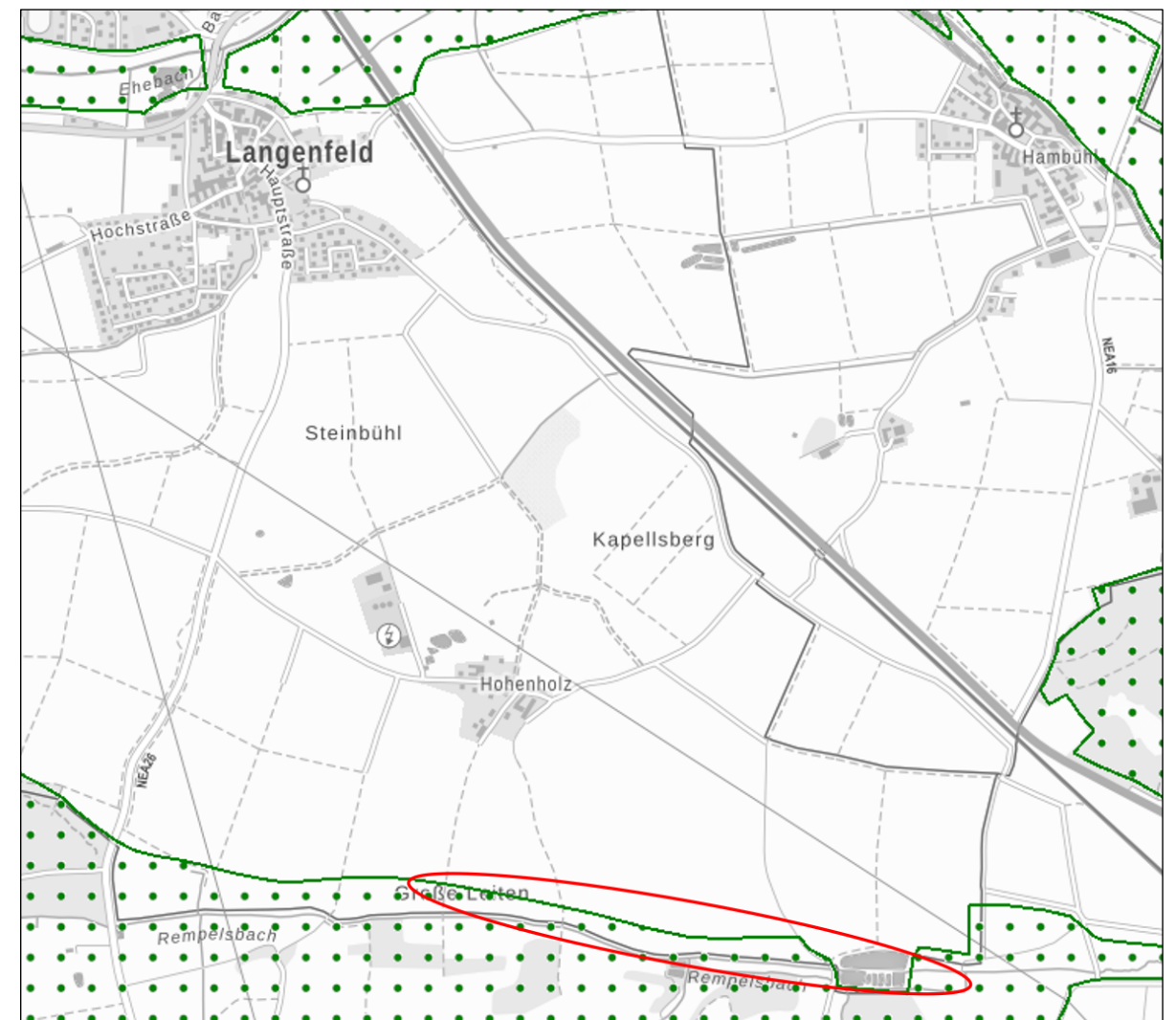
vom: 05. August 2024

im Bereich der Gemeinde und Gemarkung Langenfeld

Neustadt a.d.Aisch, 05. August 2024

Landkreis  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

  
Dr. von Dobschütz  
Landrat



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022



# Gemeinde Langenfeld

## Antrag auf Änderung der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes „Steigerwald“ (LSG-00569.01)

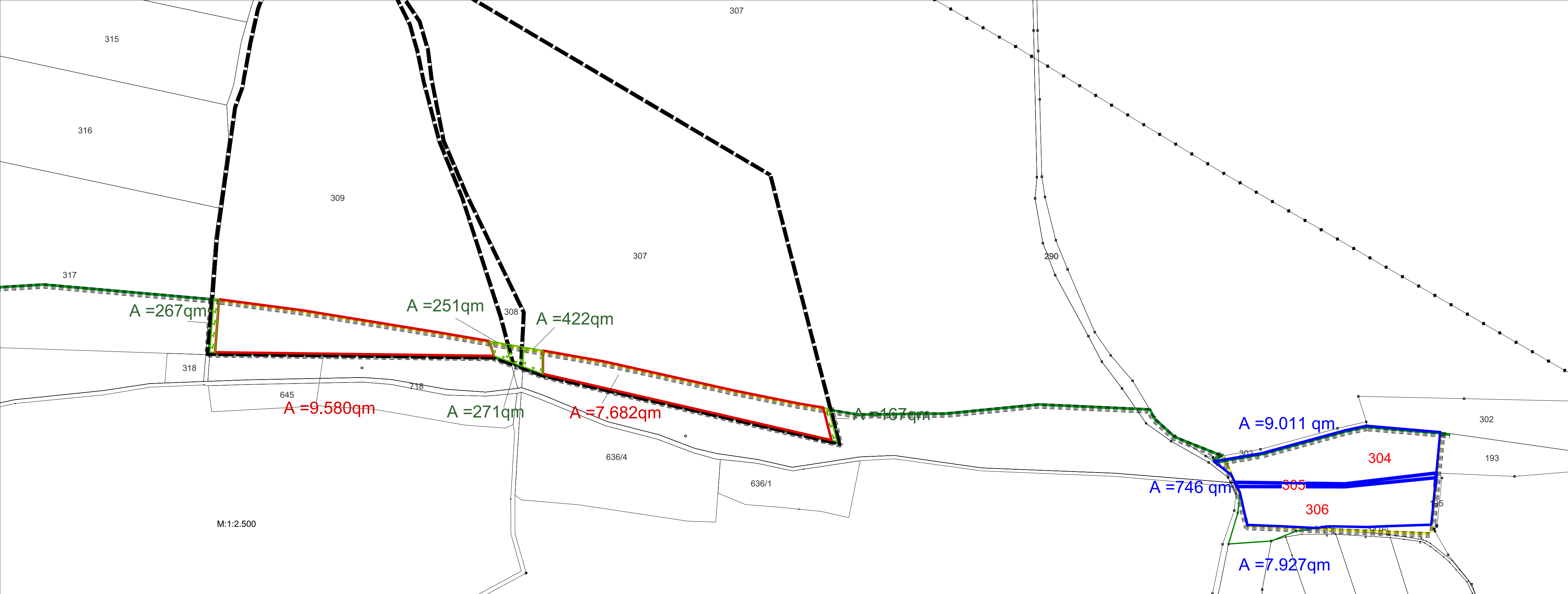
maßstab: 1 : 25.000

bearbeitet: mw/cz

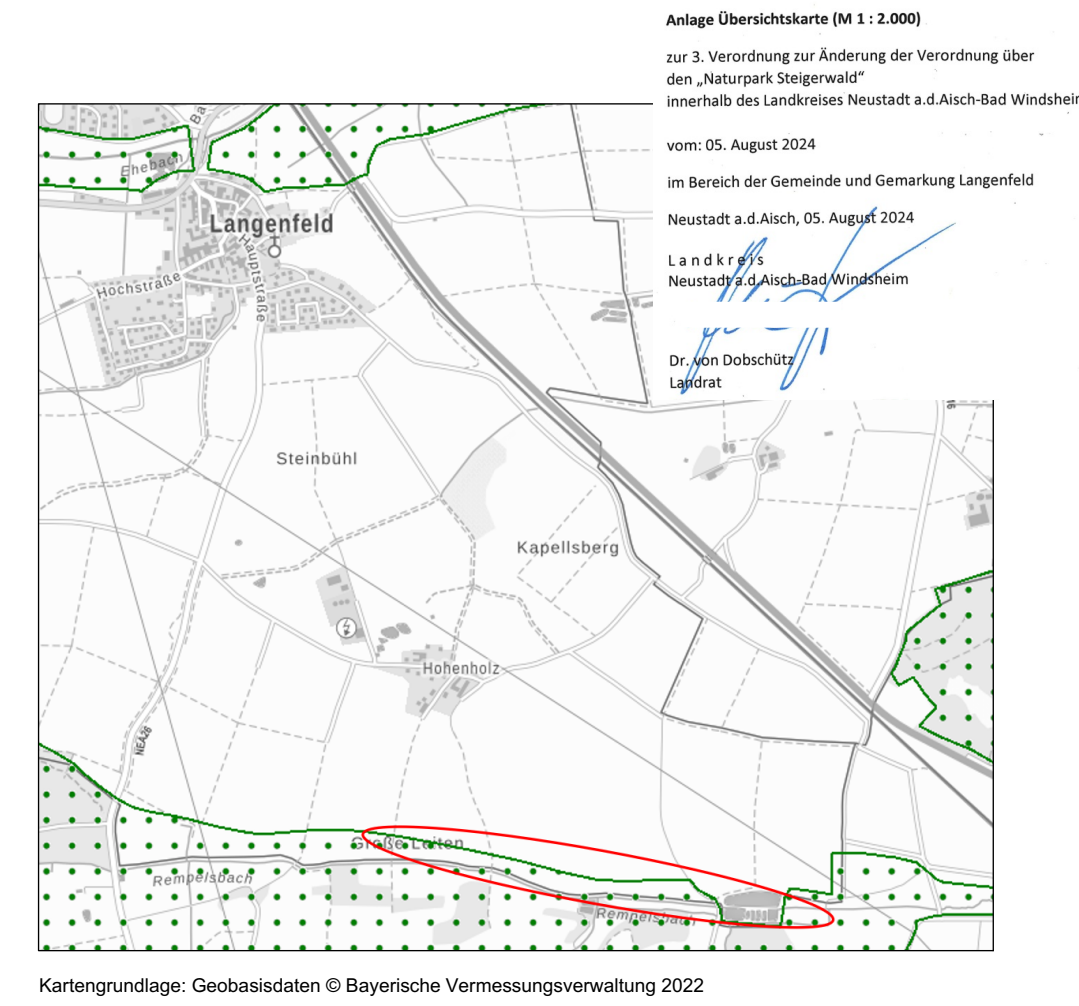
datum: 10.05.2022

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
www.team4-planung.de info@team4-planung.de





- Legende**
- Herausnahmegflächen (Flächen die innerhalb des LSG liegen aber künftig herausgenommen werden)
  - Hereinnahmegflächen (Flächen die außerhalb des LSG liegen aber künftig hineingenommen werden)
  - Aufwertungsflächen (Flächen die innerhalb des LSG liegen und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgewertet werden (nur Flächen mit Flächenangabe))
  - künftiges LSG Naturpark Steigerwald
  - bisherige Grenze LSG Naturpark Steigerwald
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

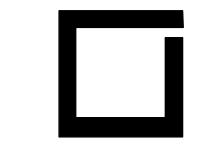



# Gemeinde Langenfeld

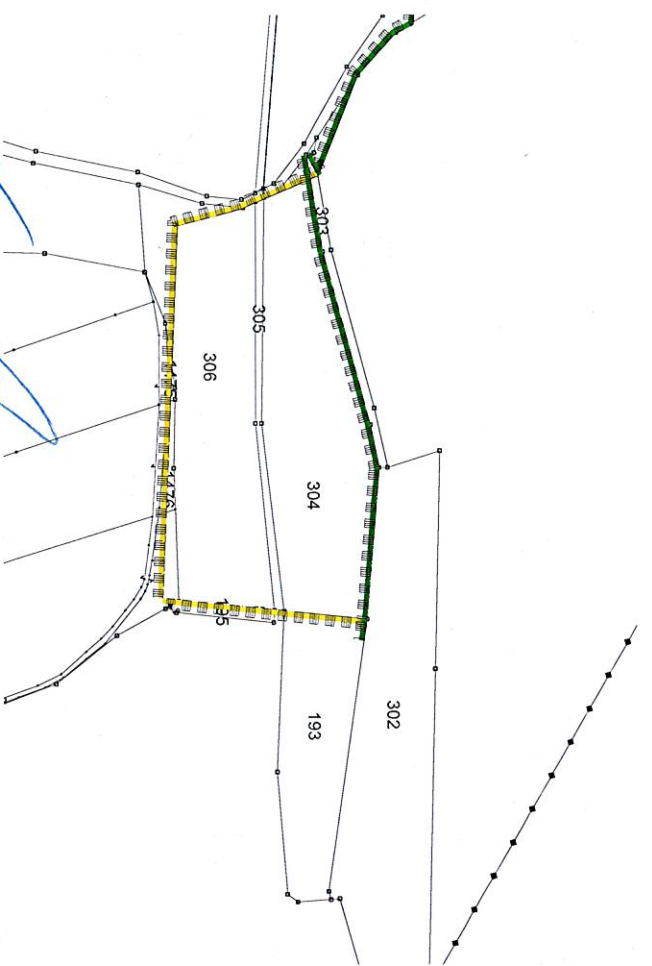
## Änderung der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes „Steigerwald“ (LSG-00569.01)

maßstab: 1 : 2.000 bearbeitet: mw/cz  
 datum: 10.05.2022

**TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner**  
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB  
 90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de



- Legende**
-  künftiges LSG Naturpark Steigerwald
  -  bisherige Grenze LSG Naturpark Steigerwald



**GEMEINDEVERWALTUNG  
91474 Langenfeld**  
Landr. Neustadt / Aisch - Bad Windsheim

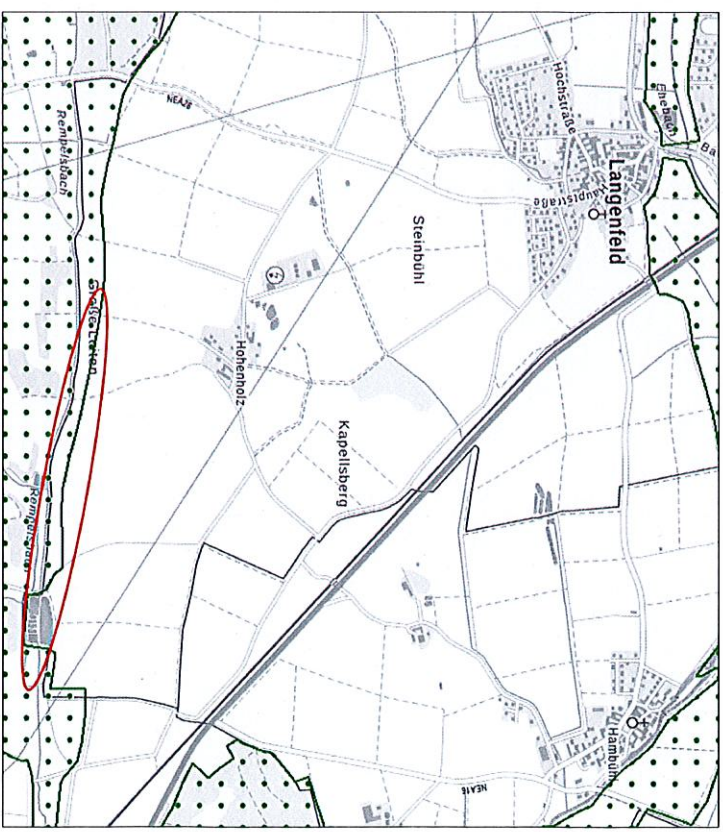
Grundstückseigentümer 304  
*[Signature]*

Grundstückseigentümer 305  
*[Signature]*

**GEMEINDEVERWALTUNG  
91474 Langenfeld**  
Landr. Neustadt / Aisch - Bad Windsheim

Grundstückseigentümer 306  
*[Signature]*

Grundstückseigentümer 303  
*[Signature]*



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022



# Gemeinde Langenfeld

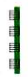

Antrag auf Änderung der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes „Steigerwald“ (LSG-00569.01)  
Flurnummer 308 und 307

maßstab: 1 : 2.000  
datum: 10.05.2022  
bearbeitet: mw/cz

**TEAM 4 Bauernschnitt • Wehner**  
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
90491 rürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
www.team4-planung.de info@team4-planung.de



### Legende

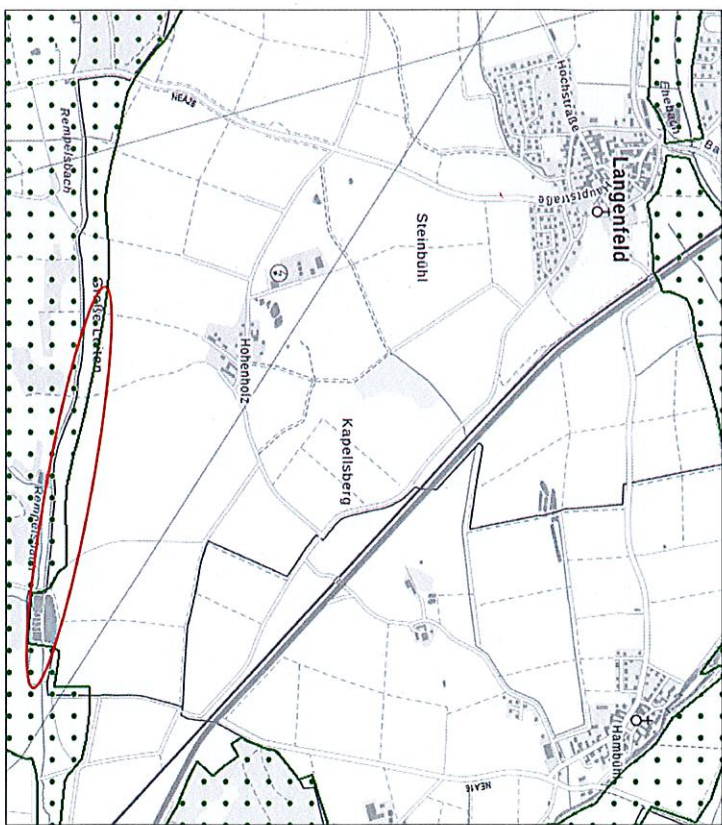
-  künftiges LSG Naturpark Steigerwald
-  bisherige Grenze LSG Naturpark Steigerwald



Grundstückseigentümer 307

GEMEINDEVERWALTUNG  
91474 Langenfeld

Grundstückseigentümer 308 Alsch - Bad Windsheim



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

## Gemeinde Langenfeld

Antrag auf Änderung der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes „Steigerwald“ (LSG-00569.01)  
Flurnummer 308 und 307

maßstab: 1 : 2.000


bearbeitet: mw/cz

datum: 10.05.2022

**TEAM 4 Bauernschnitt • Wehner**  
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/29357-0 fax 39357-99  
www.team4-planung.de info@team4-planung.de



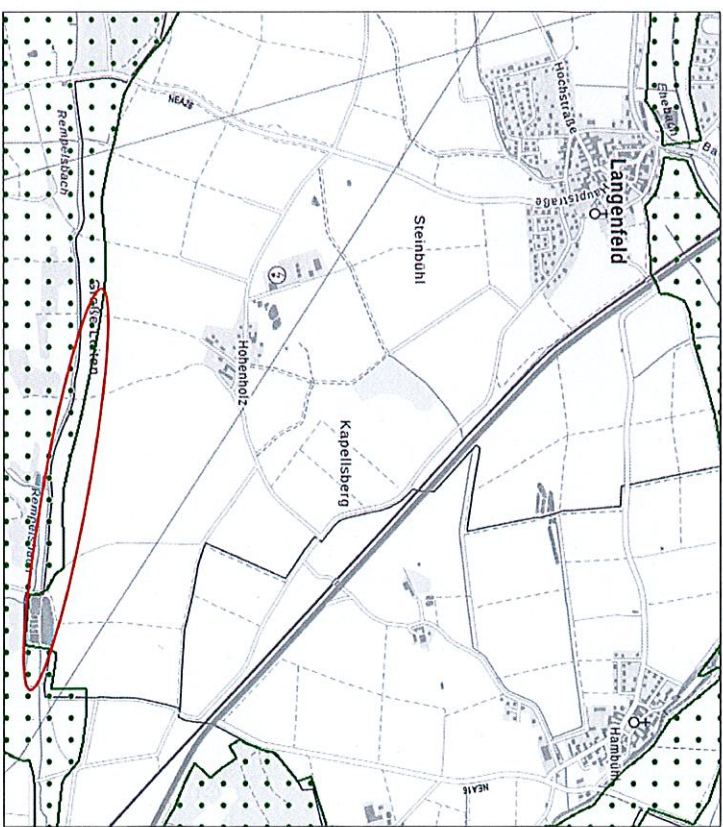
### Legende

 künftiges LSG Naturpark Steigerwald

 bisherige Grenze LSG Naturpark Steigerwald



  
Grundstückseigentümer 309



Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022



# Gemeinde Langenfeld

Antrag auf Änderung der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes „Steigerwald“ (LSG-00569.01)  
Flurnummer 309

maßstab: 1 : 2.000

bearbeitet: mw/cz

datum: 10.05.2022

**TEAM 4 Bauernschnitt • Wehner**

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
90491 nürnberg oedenberger str. 65 tel 0911/39357-0 fax 39357-99  
www.team4-planung.de info@team4-planung.de

